



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 04.05.2026

Wie viele islamische Institutionen werden vom Verfassungsschutz beobachtet?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Muslime leben derzeit im Freistaat Bayern? | 3 |
| 1.2 | Wie hat sich die Anzahl der im Freistaat Bayern lebenden Muslime in den letzten zehn Jahren entwickelt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele islamische Vereine, Kulturzentren und Moscheen gibt es derzeit im Freistaat Bayern? | 3 |
| 2.2 | Wie viele islamische Vereine, Kulturzentren und Moscheen gab es vor zehn Jahren im Freistaat Bayern? | 3 |
| 2.3 | Wie viele dieser islamischen Vereine, Kulturzentren und Moscheen bekommen finanzielle Förderung vom Freistaat Bayern? | 3 |
| 3.1 | Wie viele dieser islamischen Vereine, Kulturzentren und Moscheen werden derzeit im Freistaat Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte auflisten nach Orten und zeitlicher Entwicklung der einzelnen Beobachtungsobjekte)? | 4 |
| 3.2 | Wie viele dieser islamischen Vereine, Kulturzentren und Moscheen wurden vor fünf Jahren im Freistaat Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet? | 4 |
| 3.3 | Was sind die genauen Gründe für die jetzige und frühere Beobachtung? | 4 |
| 4.1 | Gibt es islamische Vereine, Kulturzentren und Moscheen, deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz wieder beendet wurde? | 4 |
| 4.2 | Wenn ja, wie viele sind das? | 4 |
| 4.3 | Wenn nein, welche Konsequenz zieht die Staatsregierung aus diesem Fakt (dass offenbar weiterhin eine Notwendigkeit der Beobachtung besteht)? | 4 |
| 5.1 | Wie viele Muslime werden derzeit im Freistaat Bayern als Einzelpersonen vom Verfassungsschutz beobachtet? | 5 |
| 5.2 | Wie viele Muslime gelten derzeit im Freistaat Bayern als gewaltbereit oder extremistisch? | 5 |

5.3	Wie viele bio-deutsche Staatsbürger (Personen ohne Migrationshintergrund) haben sich der islamistisch-gewaltbereiten Szene angeschlossen?	5
6.1	Wie viele islamistisch-gewaltbereite Vereine, Kulturzentren und Moscheen wurden in den letzten zehn Jahren im Freistaat Bayern verboten?	5
6.2	Wie überprüft die Staatsregierung die Einhaltung dieser Verbote?	5
6.3	Gibt/gab es Nachfolgeorganisationen dieser verbotenen Vereine, Kulturzentren und Moscheen?	5
7.1	Wie viele islamistisch motivierte Anschläge gab es seit 2015 im Freistaat Bayern?	6
7.2	Wie viele geplante islamistisch motivierte Anschläge wurden im Freistaat Bayern im Vorfeld verhindert?	6
8.1	Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele „Schläfer“ sich im Freistaat Bayern aufhalten?	6
8.2	Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele „Schläfer“ im Auftrag einer ausländischen Terror-Organisation in den letzten zehn Jahren in den Freistaat Bayern einreisten?	6
8.3	Welche Strategien gibt es im Umgang mit diesen „Schläfern“?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 28.05.2026

Vorbemerkung:

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Muslime in gleicher Weise wie für Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden. Deshalb existieren keine amtlichen Verzeichnisse über Moscheen, Mitglieder, Anhänger oder Religionsbedienstete. In den Melderegistern wird zwar die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erfasst. Bislang wurde jedoch keiner muslimischen Religionsgemeinschaft in Bayern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Staatliche Stellen verfügen lediglich partiell über Erkenntnisse in Einzelfällen, etwa in Verwaltungs- oder in gerichtlichen Verfahren. Im Übrigen können sich staatliche Erkenntnisse nur auf die allgemein zugänglichen Quellen stützen, die der Fragestellerin in gleicher Weise zugänglich sind.

- 1.1 **Wie viele Muslime leben derzeit im Freistaat Bayern?**
- 1.2 **Wie hat sich die Anzahl der im Freistaat Bayern lebenden Muslime in den letzten zehn Jahren entwickelt?**
- 2.1 **Wie viele islamische Vereine, Kulturzentren und Moscheen gibt es derzeit im Freistaat Bayern?**
- 2.2 **Wie viele islamische Vereine, Kulturzentren und Moscheen gab es vor zehn Jahren im Freistaat Bayern?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 2.3 **Wie viele dieser islamischen Vereine, Kulturzentren und Moscheen bekommen finanzielle Förderung vom Freistaat Bayern?**

Zuwendungen aus dem Staatshaushalt an islamische Kulturzentren und Moscheen wurden weder bewilligt noch gewährt. Der Verein „Muslimisches Bildungswerk Bayern e.V.“ erhält vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) im Bereich der Erwachsenenbildung eine institutionelle Förderung in Höhe von 76.500 Euro jährlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.04.2025 zu den Fragen 1.1 bis 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ramona Storm vom 17.03.2025 betreffend „Staatliche Förderung von Moscheen und islamischen Kulturvereinen“ (Drs.

19/6339 vom 14.05.2025) verwiesen, in der auch der weiter verstandene Begriff der „Islam-Organisation“ abgefragt wurde.

3.1 Wie viele dieser islamischen Vereine, Kulturzentren und Moscheen werden derzeit im Freistaat Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte auflisten nach Orten und zeitlicher Entwicklung der einzelnen Beobachtungsobjekte)?

Es wird auf die Darstellungen im [Verfassungsschutzbericht Bayern 2025](#)¹ verwiesen.

3.2 Wie viele dieser islamischen Vereine, Kulturzentren und Moscheen wurden vor fünf Jahren im Freistaat Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet?

Es wird auf die Darstellungen im [Verfassungsschutzbericht Bayern 2021](#)² verwiesen.

3.3 Was sind die genauen Gründe für die jetzige und frühere Beobachtung?

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) islamistische Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen. Der Begriff Bestrebung erfordert ein ziel- und zweckgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Hierzu bedarf es in der Regel Aktivitäten, die über bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen.

4.1 Gibt es islamische Vereine, Kulturzentren und Moscheen, deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz wieder beendet wurde?

4.2 Wenn ja, wie viele sind das?

4.3 Wenn nein, welche Konsequenz zieht die Staatsregierung aus diesem Fakt (dass offenbar weiterhin eine Notwendigkeit der Beobachtung besteht)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterliegen islamisch-extremistische (Kurzform: islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Die Antwort auf die Fragestellungen ergibt sich aus einem Vergleich der öffentlich zugänglichen Verfassungsschutzberichte Bayerns.

1 https://www.lfv.bayern.de/wp-content/uploads/2026/04/vsb-2025_260415_online.pdf

2 https://www.lfv.bayern.de/wp-content/uploads/2025/05/vsb_2021_barrierefrei_aktuell.pdf

- 5.1 Wie viele Muslime werden derzeit im Freistaat Bayern als Einzelpersonen vom Verfassungsschutz beobachtet?**
- 5.2 Wie viele Muslime gelten derzeit im Freistaat Bayern als gewaltbereit oder extremistisch?**
- 5.3 Wie viele bio-deutsche Staatsbürger (Personen ohne Migrationshintergrund) haben sich der islamistisch-gewaltbereiten Szene angeschlossen?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Islam als Religion und seine Ausübung werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-extremistische (Kurzform: islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Es wird auf die Darstellungen zum Islamismus im [Verfassungsschutzbericht Bayern 2025](#)³ verwiesen.

- 6.1 Wie viele islamistisch-gewaltbereite Vereine, Kulturzentren und Moscheen wurden in den letzten zehn Jahren im Freistaat Bayern verboten?**

Hinsichtlich Vereinigungen, die durch Verfügung des Bundesministeriums des Innern (BMI) verboten wurden, wird auf die Übersicht des Bundesamts für Verfassungsschutz „[Verbotene Organisationen und Kennzeichen im Islamismus und islamistischen Terrorismus](#)“⁴ (abgerufen am 20.05.2026) verwiesen.

In Bayern waren seit 2016 keine Vereinigungen feststellbar, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich ausschließlich auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkten und die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot nach dem Vereinsgesetz (VereinsG) erfüllt haben. Eine Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Verbotsbehörde nach §3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VereinsG war daher nicht gegeben.

- 6.2 Wie überprüft die Staatsregierung die Einhaltung dieser Verbote?**

Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach dem Vereinsgesetz (§20 VereinsG) stellen eine Straftat dar, welche konsequent unter Ausschöpfung der rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen verfolgt werden.

- 6.3 Gibt/gab es Nachfolgeorganisationen dieser verbotenen Vereine, Kulturzentren und Moscheen?**

Auf die Antwort zu Frage 6.1 wird verwiesen.

3 https://www.lfv.bayern.de/wp-content/uploads/2026/04/vsb-2025_260415_online.pdf

4 https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/verbotene-organisationen/verbotene-organisationen_node.html

Hinsichtlich der vom BMI verbotenen Vereinigungen liegen keine Erkenntnisse vor.

- 7.1 Wie viele islamistisch motivierte Anschläge gab es seit 2015 im Freistaat Bayern?**
- 7.2 Wie viele geplante islamistisch motivierte Anschläge wurden im Freistaat Bayern im Vorfeld verhindert?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Anschlägen handelt es sich grundsätzlich um politisch motivierte Straftaten, welche gemäß bundesweit einheitlicher Richtlinien im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst werden. In dem KPMD-PMK kann jedoch nicht nach (verhinderten) Anschlägen recherchiert werden. Entsprechend kann die Fragestellung nicht valide beauskunftet werden. Alternativ werden die (versuchten) extremistischen Tötungsdelikte im Sinne der Fragestellung mitgeteilt; es handelt sich hierbei um zehn versuchte und vier vollendete Taten in Bayern seit 2015.

- 8.1 Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele „Schläfer“ sich im Freistaat Bayern aufhalten?**
- 8.2 Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele „Schläfer“ im Auftrag einer ausländischen Terror-Organisation in den letzten zehn Jahren in den Freistaat Bayern einreisen?**
- 8.3 Welche Strategien gibt es im Umgang mit diesen „Schläfern“?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.